

Versuchter Heimtückemord durch Selbstgefährdung

stud. iur. Niklas Hüneburg

BGH, Urteil vom 30.03.2023 - 4 StR 234/22

§§ 211, 212, 223, 224 StGB

Sachverhalt (vereinfacht)

Der stark eifersüchtige T ging davon aus, dass seine Ehefrau E mit einem anderen Mann Kontakt habe und befürchtete, dass diese ihn und die gemeinsamen Kinder verlassen werde. Außerdem missfiel ihm der westliche Lebens- und Kleidungsstil seiner Frau. Dies verärgerte ihn so sehr, dass er schließlich den Entschluss fasste, die E zu töten.

Dafür blieb er eines Tages seiner Arbeitsstelle fern und täuschte der E vor, dass er für sie in der Stadt N ein Auto kaufen wolle. Daraufhin küsste und umarmte er sie, um sie in Sicherheit zu wiegen und keinen Verdacht zu erregen. E setzte sich auf die Beifahrerseite des Autos, welches T sodann auf eine Autobahn fuhr. Diese führte jedoch nicht – wie von T zunächst behauptet – nach N. Währenddessen gerieten beide in einen Streit. T warf der E vor, unsittliche Kontakte zu einem anderen Mann zu unterhalten.

Daraufhin forderte er sie auf, den Namen des anderen Mannes zu nennen. Andernfalls würde er sie beide töten. E erwiderte, dass es keinen anderen Mann gäbe. Als Folge erhöhte T die Geschwindigkeit des Fahrzeuges auf 155 km/h, was die E so sehr verängstigte, dass sie weinte und verstummte.

T wechselte von der linken auf die rechte Spur, auf der sich ein Sattelzug befand, der lediglich eine Geschwindigkeit von höchstens 85 km/h besaß und fuhr anschließend so auf dessen Heck auf, dass die Front der Beifahrerseite des Autos auf das linke Heck des Sattelauflegers prallte. Beim Aufprall wurde das Auto so stark beschädigt, dass der Motorblock herausflog und der Wagen in Brand geriet. Zudem drangen bei der Kollision Fahrzeugteile des Autos in das Fahrzeuginnere, die die E lebensgefährlich verletzten und eine mehrtägige stationäre Behandlung erforderlich machten. Dabei kam es T gerade darauf an, die E zu töten und er war sich der Lebensgefährlichkeit des Manövers bewusst. Im Anschluss kam der Pkw am Standstreifen zum Stehen. Dort bemerkte T das die E noch lebte und er sie nicht mehr töten könne.

Wie hat sich T nach den §§ 211, 212, 223, 224 StGB strafbar gemacht?

EINORDNUNG

In dem zugrunde liegenden Urteil befasste sich der BGH genauer mit dem Mordmerkmal der Heimtücke und dem dabei entscheidenden Zeitpunkt für das heimtückische Handeln des Täters. Hierbei musste das Gericht insbesondere prüfen, ob für den Zeitpunkt des Vorliegens der Arg- und Wehrlosigkeit auch auf bis zum Tatzeitpunkt fortwirkende Vorbereitungshandlungen abgestellt werden kann. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der absoluten Strafandrohung gilt es, den Heimtückemord von einem Totschlag nach § 212 Abs. 1 StGB abzugrenzen. Ferner thematisiert der Fall, ob eine Eigengefährdung des Täters einem Tötungsvorsatz entgegensteht und inwiefern noch der konstitutive Unmittelbarkeitszusammenhang für eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges

nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB gegeben ist, wenn sich das Opfer selbst im eingesetzten Werkzeug (hier in einem Auto) befindet.

LEITSÄTZE

1. Eine Beweisregel, nach der es einem Tötungsvorsatz entgegensteht, dass mit der Vornahme einer fremdgefährdenden Handlung auch eine Eigengefährdung einhergeht, gibt es nicht. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr kann zwar eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat. Dies gilt aber nur, wenn die Verhaltensweise nicht von vornherein darauf angelegt ist, eine andere Person zu verletzen oder einen Unfall herbeizuführen.

2. Bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat kann ein heimtückisches Vorgehen im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB auch in Vorkehrungen liegen, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Strafbarkeit des T gem. §§ 212 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Vorprüfung

2. Tatentschluss

a) Tatentschluss bzgl. des Grundtatbestandes, § 212 Abs. 1 StGB

b) Tatentschluss bzgl. des Mordmerkmals der Heimtücke, § 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1

aa) e.A.: Besonders verwerflicher Vertrauensbruch

bb) a.A.: Feindselige Willensrichtung

cc) Zwischenergebnis

3. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Kein Rücktritt

IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit des T gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB

aa) Körperliche Misshandlung

bb) Gesundheitsschädigung

cc) Kausalität

dd) Objektive Zurechnung

b) Qualifikation, § 224 Abs. 1 StGB

aa) Mittels eines gefährlichen Werkzeuges, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

bb) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

(1) Abstrakte Lebensgefahr

(2) Konkrete Lebensgefahr

(3) Zwischenergebnis

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. § 223 Abs. 1 StGB

b) Vorsatz bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

c) Vorsatz bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A. Strafbarkeit des T gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

T könnte sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einer Geschwindigkeit von 155 km/h mit der Beifahrerseite eines Pkw, auf der sich E befand, gegen das linke Heck eines Sattelauflegers steuerte, der höchstens 85 km/h fuhr.

I. Tatbestand

1. Vorprüfung

Die Tat dürfte nicht vollendet und der Versuch müsste strafbar sein. E wurde nicht getötet. Mithin ist die Tat nicht vollendet. Weiterhin stellt Mord gem. § 211 Abs. 1, 2 StGB ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB dar. Folglich ist der Versuch gem. § 23 Abs. 1 StGB strafbar.

2. Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Der Tatentschluss umfasst den auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz sowie sonstige subjektive Merkmale.¹ Unter Vorsatz wird der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände verstanden.²

a) Tatentschluss bzgl. des Grundtatbestandes, § 212 Abs. 1 StGB

T müsste Tatentschluss bezüglich des Grundtatbestandes gem. § 212 Abs. 1 StGB gehabt haben. T wollte einen anderen Menschen, die E, durch eine Kollision der Beifahrerseite, auf der sich E befand, mit dem Heck eines Sattelauflegers töten. Problematisch ist dabei, ob es der Annahme eines Tötungsvorsatzes des T nicht entgegensteht, dass mit dem Zusammenstoß auch eine Gefährdung seiner Gesundheit und seines Lebens einhergeht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass man das eigene Leben schützen möchte und daher auf einen guten Ausgang vertraut. Somit ist fraglich, ob T bewusst fahrlässig oder schon mit *dolus eventualis*

¹ Kindhäuser/Hilgendorf, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2022, § 22 Rn. 12; Schmidt, Strafrecht Allgemeiner Teil, 23. Aufl. 2023, Rn. 647.

² Freund/Rostalski, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 7 Rn. 40, 43; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 24 Rn. 7.

handelte. *Dolus eventualis* liegt nach der Billigungstheorie vor, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und diese billigend in Kauf nimmt.³ Bewusst fahrlässig handelt, wer die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, jedoch darauf vertraut, dass diese nicht eintritt.⁴ Eine Eigengefährdung, die durch ein riskantes Verhalten im Straßenverkehr hervorgerufen wird, kann grundsätzlich dafür sprechen, dass der Täter auf einen guten Ausgang vertraut. Das Vertrauen auf einen guten Ausgang fehlt jedoch dann, wenn die Verhaltensweise schon von vornherein darauf angelegt ist, eine andere Person zu verletzen oder einen Unfall herbeizuführen.⁵ Dann wird nämlich auch eine eigene (tödliche) Verletzung billigend in Kauf genommen. Die Hochgeschwindigkeitsfahrt sowie die durch T herbeigeführte anschließende Kollision weisen objektiv eine hohe Gefährlichkeit auf, die darauf hindeutet, dass T für sich und E nicht auf einen guten Ausgang vertraute und auch einen für sich potentiell tödlichen Unfall verursachen wollte. Darüber hinaus äußerte T gegenüber E unmittelbar vor der Tat, dass er vorhabe, sie beide zu töten. Schließlich spricht auch sein stark aggressives und rücksichtsloses Verhalten während des Streites dafür, dass T die E tatsächlich töten wollte und damit seinen eigenen Tod mindestens billigend in Kauf nahm. Dementsprechend steht die Eigengefährdung dem Tötungsvorsatz hier nicht entgegen. Zudem müsste nach der Vorstellung des T die durch ihn herbeigeführte Kollision des Autos mit dem Sattelaufleger ursächlich für die schweren Verletzungen der E sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung für den Erfolg kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete tatbestandliche Erfolg entfällt.⁶ Hätte T den Unfall nicht bewusst verursacht, wäre E nicht derart zu Tode gekommen. Somit ist die Handlung kausal für den Erfolg. Darüber hinaus müssten die schweren Verletzungen der E nach der Vorstellung des T auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.⁷ T schuf bewusst eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben der E, wobei es ihm unbedingt darauf ankam, dass sich

diese Gefahr in dem Tod der E realisiert. Der Tod der E ist nach der Vorstellung des T objektiv zurechenbar. Damit hatte T Tatentschluss bezüglich § 212 Abs. 1 StGB.

b) Tatentschluss bzgl. des Mordmerkmals der Heimtücke, § 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1 StGB

Weiter müsste T Tatentschluss bezüglich des Mordmerkmals der Heimtücke gem. § 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1 StGB gehabt haben. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.⁸ Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.⁹ Im Streit teilte T der E mit, dass er sie töten werde, wenn sie nicht den Namen ihres vermeintlichen Liebhabers mitteile. T wusste also zum Zeitpunkt des Auffahrens, dass E einen Angriff befürchtete. Nach der Vorstellung des T war die E zum Zeitpunkt der Ausführungshandlung nicht arglos. Fraglich ist jedoch, wie die Tatsache zu bewerten ist, dass T vor der Fahrt im Auto die E sowohl küsste und umarmte als auch vorgab, dass er für sie ein Auto kaufen werde. T wusste, dass die E durch die Umarmung und den Kuss sowie unter dem Vorwand des Autokaufs nicht mit einem Angriff rechnete. Außerdem konnte E während der Fahrt das Auto nicht verlassen, womit E in eine bis zur Tatbegehung fortwirkende Lage gebracht wurde. Bei der Arglosigkeit kann auch auf den Zeitpunkt von Vorbereitungshandlungen abgestellt werden, die eine günstige Gelegenheit zur Tötung schaffen, sofern diese bei der Tatausführung noch fortwirken.¹⁰ Die Arglosigkeit liegt vor. Wehrlosigkeit ist ein Zustand erheblich eingeschränkter Verteidigungsfähigkeit, der gerade auf der Arglosigkeit beruhen muss.¹¹ Gerade da E nicht einen Angriff des T befürchtete, stieg sie zu ihm ins Auto. In dem fahrenden Auto, das zudem von T gelenkt wurde, kann sich E nur sehr eingeschränkt wehren. Auch die Wehrlosigkeit ist gegeben. Aufgrund der absoluten Strafandrohung besteht Einigkeit darin, das Mordmerkmal der Heimtücke restriktiv auszulegen.¹² Gleichwohl ist umstritten, wie diese restriktive Auslegung zu erfolgen hat.

³ Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 8 Rn. 116.

⁴ Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 203.

⁵ BGH, Urt. v. 01.03.2018 – IV StR 399/17; BGH, Urt. v. 04.02.2021 – IV StR 403/20.

⁶ Frister, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, 9. Kap. Rn. 5; Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 222.

⁷ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4, Rn. 43; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 258.

⁸ Schneider in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 150.

⁹ BGHSt 32, 382 (384); Safferling in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 42.

¹⁰ BGH, Urt. v. 21.01.2021 – IV StR 337/20; BGH, Urt. v. 11.03.2021 – III StR 316/20.

¹¹ BGH NJW 2020, 2421 (2423); BGH NJW 2021, 609 (610).

¹² Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, (Fn. 4), § 211 Rn. 22.

aa) e.A.: Besonders verwerflicher Vertrauensbruch

Eine Ansicht fordert einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch, d. h. den Missbrauch des in der Tatsituation entgegengebrachten Vertrauens. Für ein solches Vertrauensverhältnis bedürfte es einer personalen Beziehung zwischen Täter und Opfer, die über das sozial übliche Verhalten hinausgeht.¹³ T und E sind verheiratet und leben mit den gemeinsamen Kindern zusammen. Hieraus resultiert ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches T dazu nutzte, die E in Sicherheit zu wiegen. Nach dieser Ansicht hätte T bezüglich der Heimtücke Tatentschluss.

bb) a.A.: Feindselige Willensrichtung

Nach der Rechtsfolgenlösung bedarf es grundsätzlich keiner restriktiven Auslegung auf der Tatbestandsebene. Jede Tötung, die nicht mit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Getöteten geschieht, erfolge in feindseliger Willensrichtung und sei als heimtückische Tötung anzusehen. Zur Einschränkung des Mordmerkmals kann auf der Rechtsfolgenseite der Strafraumen in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB angepasst werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.¹⁴ T wusste, dass die Tötung der E weder ihrem ausdrücklichen noch mutmaßlichen Willen entspricht. Dennoch wollte er diese töten. Auch nach dieser Ansicht hätte T hinsichtlich der Heimtücke Tatentschluss.

cc) Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen zum selben Ergebnis. Daher ist eine Stellungnahme nicht erforderlich. T hatte bezüglich dem Mordmerkmal der Heimtücke Tatentschluss.

3. Unmittelbares Ansetzen

T müsste weiter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt-geht-es-los“ überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung dergestalt ansetzt, dass das Tun ohne weitere Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung übergeht.¹⁵ Vorliegend hat T bereits die Kollision des Autos mit dem Heck des Sattelauflegers herbeigeführt. Ein unmittelbares Ansetzen des T liegt vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

T müsste rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sowie Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Somit handelte T rechtswidrig und schuldhaft.

III. Kein Rücktritt

Allerdings könnte T gem. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

Der Versuch dürfte hierfür nicht fehlgeschlagen sein. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn nach der subjektiven Vorstellung des Täters die Tat mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr oder jedenfalls nicht ohne zeitliche Zäsur vollendet werden kann.¹⁶ Nach der Vorstellung des T standen ihm nach der Kollision keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung, um die E zu töten. Mithin liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor.

Ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB scheidet daher aus.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

T könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einer Geschwindigkeit von 155 km/h mit der Beifahrerseite eines Pkw, auf der sich E befand, gegen das linke Heck eines Sattelauflegers steuerte, der höchstens 85 km/h fuhr.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Grundtatbestand Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB****aa) Körperliche Misshandlung**

T könnte E körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹⁷ Das Auffahren auf einen Sattelaufleger mit der Beifahrerseite eines Pkw, auf der sich die E befand, stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar. Die

¹³ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 211 Rn. 26f.; Küpper/Börner, Strafrecht Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 1 Rn. 54.

¹⁴ BGHSt 30, 105 (105); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht Besonderer Teil I, 10. Aufl. 2022, § 2 Rn. 6.

¹⁵ BGH NStZ 2018, 648 (648); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Auflage 2023, § 22 Rn. 9.

¹⁶ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 37 Rn. 15.

¹⁷ Hartung in: MüKo StGB, § 223 Rn. 26; Zöller/Mavany, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 152.

aufprallbedingten Verletzungen beeinträchtigen sowohl das körperliche Wohlbefinden als auch die körperliche Unversehrtheit der E erheblich. Folglich hat T die E körperlich misshandelt.

bb) Gesundheitsverletzung

T könnte E an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nachteilig vom Normalzustand der körperlichen Funktionen abweichenden pathologischen Zustandes.¹⁸ Vorliegend erleidet E aufprallbedingt erhebliche physische Verletzungen, die eine mehrtägige stationäre Behandlung erforderlich machen. Dieser Zustand weicht vom körperlichen Normalzustand der E nachteilig ab und ist folglich pathologisch. Demnach hat T die E an der Gesundheit geschädigt.

cc) Kausalität

Die durch T herbeigeführte Kollision des Autos mit dem Sattelaufleger müsste ursächlich für die schweren Verletzungen der E sein. Wäre T nicht mit seinem Auto mit einer Geschwindigkeit von 155 km/h auf das Heck des Sattelauflegers aufgefahren, hätte E keine schweren Verletzungen erlitten. Mithin ist die Handlung des T kausal für den Erfolg.

dd) Objektive Zurechnung

Die schweren Verletzungen der E müssten dem T objektiv zurechenbar sein. Das bewusste Herbeiführen des Zusammenstoßes durch T stellt eine rechtliche missbilligte Gefahr für die Gesundheit der E dar, die sich in massiven Verletzungen derselben realisierte. Demzufolge ist der Erfolg dem T objektiv zurechenbar.

b) Qualifikation, § 224 Abs. 1 StGB

aa) Mittels eines gefährlichen Werkzeuges, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

T könnte E mittels eines gefährlichen Werkzeuges am Körper verletzt haben. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.¹⁹ Ein Auto stellt einen beweglichen Gegenstand dar, der massiv ist und durch die Antriebsleistung des Motors

sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen kann. Dabei kann es, insbesondere wenn diese hohe Geschwindigkeiten erreicht, bei einer Kollision mit einem Sattelaufleger zu erheblichen aufprallbedingten Verletzungen kommen. Mithin liegt mit dem Auto ein gefährliches Werkzeug vor. Hierüber hinaus ist jedoch ein Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen dem eingesetzten Werkzeug und der Körperverletzung erforderlich. Fraglich ist demnach, wie der Umstand zu bewerten ist, dass sich E als Insassin im Auto befand, welches als Werkzeug eingesetzt wurde. Grundsätzlich ist erforderlich, dass die Körperverletzung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes Tatmittel eingetreten ist. Beim Einsatz eines Kfz muss also die Körperverletzung unmittelbar durch den Anstoß oder den unmittelbaren Kontakt mit dem vom Täter verwendeten Fahrzeug ausgelöst werden.²⁰ Vorliegend wurden beim Aufprall des Autos Kräfte freigesetzt, die unmittelbar auf den Körper der E einwirkten und sie so verletzten. Ein Unmittelbarkeitszusammenhang besteht. Somit hat T die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen.

bb) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Weiterhin könnte T die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Die Verletzungshandlung muss geeignet sein, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.²¹ Umstritten ist allerdings, ob eine konkrete Lebensgefahr eingetreten sein muss oder ob eine abstrakte Lebensgefahr genügt.

(1) Abstrakte Lebensgefahr

Einer Ansicht nach genügt eine abstrakte Lebensgefahr. So muss von der Verletzungshandlung lediglich eine generelle Lebensgefahr ausgehen.²² Der Zusammenstoß eines Autos mit dem Heck eines Sattelauflegers kann generell zu lebensgefährlichen Knochenfrakturen und Blutungen der Insassen des Autos führen. Nach dieser Ansicht läge eine das Leben gefährdende Behandlung vor.

(2) Konkrete Lebensgefahr

Nach anderer Ansicht reicht eine abstrakte Lebensgefahr zur Bejahung dieses Qualifikationsmerkmals nicht aus. Stattdessen muss der Täter durch seine Behandlung das

¹⁸ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 223 Rn. 5; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 13 Rn. 16.

¹⁹ Eisele/Heinrich, Strafrecht Besonderer Teil, 1. Aufl. 2020, Rn. 198; Fischer, StGB (Fn. 15), § 224 Rn. 12.

²⁰ BGH, Urt. v. 04.02.2021 – IV StR 403/20; BGH, Beschl. v. 23.11.2021 – IV StR 236/21.

²¹ Kindhäuser/Schramm, StR BT I (Fn. 14), § 9 Rn. 21; Joecks, Studienkommentar zum StGB, 13. Aufl. 2021, § 224 Rn. 48.

²² BGH NSTZ 2004, 618 (618); BGH NSTZ-RR 2010, 176 (177).

Opfer tatsächlich in Lebensgefahr gebracht haben.²³ Bedingt durch die bei der Kollision wirkenden Kräfte wurde E so schwer verletzt, dass eine konkrete Gefahr für ihr Leben bestand. Auch nach dieser Ansicht würde eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vorliegen.

(3) Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen zum selben Ergebnis, womit eine Stellungnahme dahinstehen kann. Es liegt eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. § 223 Abs. 1 StGB

T müsste Vorsatz bezüglich des Grundtatbestandes gem. § 223 Abs. 1 StGB gehabt haben. Möglicherweise handelte T mit *dolus directus* 1. Grades. Dieser ist gegeben, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen und er dies auch für möglich hält.²⁴ Hier kam es T gerade darauf an, die E durch den Aufprall des Autos mit dem Sattelaufleger zu töten. Dies umfasste erst recht auch den Willen, die körperliche Unversehrtheit der E zu beeinträchtigen. Damit handelte T bezüglich § 223 Abs. 1 StGB mit *dolus directus* 1. Grades.

b. Vorsatz bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Außerdem müsste T vorsätzlich bezüglich der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB gehandelt haben. T nutzte bewusst das Auto und die bei einer hohen Geschwindigkeit wirkenden Kräfte, um die E zu töten und damit auch am Körper zu verletzen. Mithin hatte T bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB Vorsatz.

c. Vorsatz bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Schließlich müsste T auch Vorsatz bezüglich des Qualifikationstatbestandes aus § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB gehabt haben. Auch hier könnte T mit *dolus directus* 1. Grades gehandelt haben. T kam es gerade darauf an, die E lebensgefährlich zu verletzen. Dabei war ihm auch die Lebensgefährlichkeit seines Fahrmanövers bewusst. Folglich handelte T bezüglich § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB mit *dolus directus* 1. Grades.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

T müsste rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Etwaige Rechtfertigungsgründe sowie Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Mithin handelte T rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

T hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

T hat sich wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB und versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB in Tateinheit gem. § 52 StGB strafbar gemacht.

FAZIT

Die Auslegung des Mordmerkmals der Heimtücke wird nicht nur heftig in der Literatur diskutiert, sondern beschäftigt aufgrund seiner enormen Praxisrelevanz regelmäßig die deutschen Gerichte.²⁵ Daher ist es nicht verwunderlich, dass besonders dieses Mordmerkmal häufig Gegenstand juristischer Prüfungen ist. Schon im ersten Semester befassen sich daher Studierende tiefer mit der Heimtücke.

Die Auseinandersetzung mit der Frage, auf welchen Zeitpunkt für ein heimtückisches Handeln des Täters abzustellen ist, wird allerdings in der Regel erst in Klausuren für Fortgeschrittene oder in Hausarbeiten erwartet. Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass der Anwendungsbereich des Mordmerkmals der Heimtücke ungerechtfertigt eingengt werden würde, wenn bei der rechtlichen Beurteilung lediglich auf den Zeitpunkt der eigentlichen Tötungshandlung abgestellt wird.²⁶

Dementsprechend gelte nur im Grundsatz, dass der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit der Eintritt des Tötungsdeliktes in das Versuchsstadium ist. Bei einer länger vorbereiteten und geplanten Tat kann das heimtückische Handeln auch in Vorkehrun-

²³ Beck, Leben – Das Rechtsgut im Hintergrund, ZIS 2016, 692 (695); Stree, Gefährliche Körperverletzung, Jura 1980, 281 (291 ff.).

²⁴ Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 11 Rn. 11; Murmann, Grundkurs StR (Fn. 2), § 24 Rn. 16.

²⁵ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 211 Rn. 22.

²⁶ BGH NStZ-RR 2016, 43 (43).

gen des Täters liegen, die eine günstige Gelegenheit zur Tötung schaffen, sofern diese bei der Tatausführung noch fortwirken.²⁷

Die aus dem Gutachten hervorgehenden Voraussetzungen, unter denen ein Tötungsvorsatz des Täters bei einer Eigengefährdung verneint wird, kann primär als Indiz bei der Abgrenzung der bewussten Fahrlässigkeit zum Eventualvorsatz dienen und besitzt damit auch schon zu Beginn des Studiums hohe Prüfungsrelevanz.

²⁷ BGH NJW 2023, 2291 (2291).